

Armin G. Wildfeuer:  
Art. Lebensbeginn, ethisch,  
in: W. Korff, L. Beck u. P. Mikat (Hrsg.), Lexikon der Bioethik,  
Gütersloh 1998, Bd. 2, 541-544.

### 3. Ethisch

Eine Antwort auf die ethischen Probleme, die mit dem Beginn des menschlichen Lebens verbunden sind, kann nur im Horizont der Frage gewonnen werden, welcher ethische Stellenwert menschlichem Leben überhaupt zukommt, was die ethische Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens begründet und inwieweit bereits die Zygote und der Embryo an dieser Schutzwürdigkeit partizipieren, mithin welchen moralischen Status der Embryo hat (vgl. Dunstan/Seller 1988, Rager 1997, 161–242).

#### 3.1 Die generelle Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens

Generell wird die *Schutzwürdigkeit des Menschen*, mithin seine *Würde*, nicht mit einem lediglich naturalen Kriterium, der bloßen Zugehörigkeit zur biologischen Spezies *homo sapiens* oder – wie in der jüdisch-christlichen Tradition – mit dem Verweis auf die »Heiligkeit des Lebens«, sondern – folgt man dem neuzeitlich-modernen Sprachgebrauch – mit seinem *Status als Person* begründet, d. h. mit der Tatsache, dass dem Menschen das Vermögen zukommt, sittliches Subjekt, mithin Subjekt selbst gesetzter und zu verantwortender Zwecke zu sein. Da das sittliche Subjekt als »Zweck an sich selbst« (Kant) nicht anders existiert als in Form eines lebendigen menschlichen Individuums und dieses Individuum durch eine *ursprüngliche Einheit von Leib und Ich* ausgezeichnet ist, schließt – wie die Menschenrechte zeigen – die Würde des Subjekts den *Schutz der Integrität von Leib und Leben* als dem notwendigen Entfaltungs- und Dispositionsfeld sittlicher Subjektivität wesentlich mit ein. Der moralische Status des ungeborenen Menschen ergibt sich auf diesem Hintergrund aus der Beantwortung der Frage, ab wann es gerechtfertigt ist, zu sagen, dass menschliches Leben eine Einheit von Ich und Leib, von zwecksetzender Subjektivität und individuellem Leben ist.

Wie ein Blick auf die *historische Problementwicklung* zeigt, fällt diese Antwort je nachdem, wie man die Frage nach der Kontinuität der ontogenetischen Entwicklung bzw. die nach den moralisch relevanten Zä-

suren in dieser Entwicklung anthropologisch und ethisch deutet, unterschiedlich aus.

### 3.2 Die Frage nach moralisch relevanten Zäsuren in der Ontogenese

Folgt man der *aristotelisch-mittelalterlichen* Tradition, dann begründet der durch die Beseelung des Leibes gegebene Vernunft- und Freiheitsbesitz die besondere Schutzwürdigkeit des Menschen wie – so die christliche Reinterpretation – dessen Gottebenbildlichkeit (Gen 1,26). Die als identitätsstiftende Substanz (*ousia*) in Raum und Zeit sich durchhaltende Einheit von menschlichem Handlungssubjekt (Seele als Formprinzip, als Prinzip der Bewegung und Selbsttätigkeit) und menschlichem Lebewesen (Körper als Materieprinzip) steht dabei außer Frage. Dennoch beginnt menschliches Leben im vollen Sinne nicht einfachhin mit der Beseelung. Denn aufgrund der aristotelischen Unterscheidung eines vegetativen (pflanzlichen), sensitiven (tierischen) und rationalen (vernünftigen) Seelenteils durchläuft der Embryo in einer phasenhaften Entwicklung die Stadien dieser drei Seelen (*Sukzessivbeseelung*), wobei in diesem Prozess der höhere Seelenteil jeweils die Funktionen der niedrigeren übernimmt. Erst mit der Vernunft- oder Geistseele kommt embryonalem Leben die volle Dignität und Schutzwürdigkeit spezifisch menschlichen Lebens zu. Auf die Frage nach der Herkunft der Geistseele hatte sich im Hochmittelalter gegenüber dem schon bei *Platon* begegnenden, letztlich auf dualistischen Annahmen basierenden *Präexistentialismus* (Existenz der Seele vor der Einsenkung in den Leib), dem *Generatianismus* (Entstehung der Seele im Zeugungsakt der Eltern) und dem *Traduzianismus* (Übertragung der Seele mit dem Samen vom Vater auf das Kind) seit Thomas von Aquin die Lehre des *Kreatianismus* (*Summa theologiae* I 118,2) als vorherrschende Antwort durchgesetzt, wonach die Geistseele unmittelbar von Gott geschaffen und in den von den Eltern gezeugten Leib (am 40. Tag bei männlichen, am 80. Tag bei weiblichen Embryonen) eingesenkt wird (vgl. Ford 1988, 39–43). Mit Blick auf den vorgeburtlichen Lebensschutz, insbesondere die Abtreibungsproblematik, resultierte daraus ein abgestuftes Lebensrecht, gleichsam eine Art Fristenlösung, die bis in die Neuzeit hinein weitgehend unangefochten blieb. Und obgleich man seit dem 19. Jahrhundert auch in der katholischen Theologie einhellig der Meinung war, dass die bereits von Albertus Magnus vertretene Lehre von der *Simultanbeseelung* der Einheit und Kontinuität des sich entwickelnden Lebens besser gerecht wird, wurde in Auseinandersetzung mit der inzwischen weiterentwickelten Humanbiologie (H. André, A. Müller, B. Steiner, H. Woltereck), dem biogenetischen Grundgesetz sowie dem Vitalismus die Theorie der Sukzessivbeseelung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts von neuscholastisch-sub-

stanzmetaphysisch orientierten Autoren (*Kardinal Mercier, A. D. Sertillanges, B. H. Merkelbach, A. Nierdmayer*) erneut eindringlich diskutiert. Die Probleme der Sukzessivbeseelungstheorie lassen sich nach K. Rahner theologisch nur durch die Annahme eines »sich selbst überbietenden Werdens« (Hominsation) vermeiden, der gemäß die Dynamik der göttlichen Ursächlichkeit den zäsurlosen Werdevorgang als Ganzen kontinuierlich mitträgt, ohne in Konkurrenz zu den leiblichen Eltern zu treten.

In bewusster Abkehr vom aristotelisch-mittelalterlichen Substanzdenken ist die Vorstellung einer Sukzessivbeseelung bereits seit dem 17. Jahrhundert obsolet geworden. So ging der *Präformismus* (G. D. Armatari, N. Hartsoeker, A. van Leeuwenhoek, G. W. Leibniz) davon aus, dass Zeugung und Entwicklung im Wesentlichen als zäsurloses Wachstum des im Keim bereits fertig angelegten und im Detail physisch vorgestalteten Organismus zu betrachten sind. Weil der Präformismus für den Ursprung der Organismen keine hinreichende Erklärung zur Verfügung stellte und nicht zuletzt aufgrund der verbesserten mikroskopischen Erkenntnismöglichkeiten wurde er bereits frühzeitig von der Theorie des *Epigenismus* (W. Harvey, C. F. Wolff, J. F. Blumenbach) abgelöst, demzufolge bei der embryonalen Entwicklung eine wirkliche Neubildung von Teilen stattfindet, und zwar an einem ursprünglich ungegliederten Keim. Angenommen wurden damit jedoch wieder Entwicklungsstadien, die sich auch als moralisch relevante Zäsuren im Sinne eines abgestuften Lebensrechtes deuten lassen. Dies trifft auch noch für die modernen Varianten dieser Position zu, nach denen sich der embryonalbiologische Prozess trotz seiner gleich bleibenden Kodierung durch die genetischen Informationen über verschiedene Stufen von einer zunächst offenen artspezifischen über die einengende individualspezifische (Nidation) bis zur endgültigen personenspezifischen Prägung entwickelt. Bereits die Biologie des 19. Jahrhunderts hat beide Theorien verworfen. Dennoch ist die Diskussion um Sukzessivbeseelung/Epigenismus und Simultanbeseelung/Präformismus vor allem im theologischen Raum bis heute nicht beendet (vgl. Demel 1994; Breuer 1995).

Obgleich sich aus der Sicht der modernen Embryologie der mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle beginnende Prozess der Individuation und Ontogenese als ein kontinuierliches, ohne Zäsuren verlaufendes Geschehen erweist (vgl. Rager 1997, 15–159), bleibt jedoch aus philosophischer Perspektive die Frage nach einer möglichen moralisch relevanten Zäsur in dieser Entwicklung dann ein Problem, wenn – wie in der neueren Diskussion um den Personbegriff und in der Tradition der von John Locke vollzogenen Ablösung des Personbegriffs vom Substanzdenken und dessen Reduktion auf psychische Identität und Kontinuität – Mensch- und Personsein nicht als koextensiv betrachtet werden (vgl. die Beispiele bei Leist 1990; sowie

Wildfeuer 1992; Honnefelder 1993). Vertritt man etwa die Position, dass nur der aktuelle Vollzug bestimmter Eigenschaften (wie ein Mindestmaß an Intelligenz, Selbstbewusstsein, Gedächtnis, Zukunftssorge, das Vorliegen von Überlebensinteresse und bestimmten Präferenzen etc.) die Anerkennung als Person und den damit verbundenen Lebensschutz begründet, dann sind das vorgeburtliche Leben des Menschen und gegebenenfalls auch die ersten Wochen nach der Geburt von diesem Schutz ausgeschlossen (so J. Fletcher, M. Tooley, M. A. Warren, J. Feinberg, N. Hoerster, H. Kuhse, P. Singer u. a.). Um der Willkürlichkeit dieser Begriffsbestimmungen von Personalität zu entgehen, wird von anderen Autoren das Subjekt mit dem neuronalen Substrat gleichgesetzt, so dass das Personsein – in Analogie zum Hirntod – erst mit dem Hirnleben beginnen kann (so M. Lockwood, M. Sass). Wird die Einheit der Person in der Kontinuität psychischer Zustände verortet, so ist einem menschlichen Lebewesen der Personstatus abzuspochen, wenn diese Kontinuität noch nicht oder nur in geringem Maß besteht (so D. Parfit). Um den kontraintuitiven Konsequenzen auch dieser Positionen zu entgehen, bevorzugen es andere Autoren, der Rechtssicherheit und der Aufrechterhaltung des Tötungsverbotes wegen (N. Hoerster) das eindeutige und allgemein akzeptierte *Faktum der Geburt* als Beginn des Personseins zu verstehen und erst Kleinkindern den Status »sozialer Personen« (H. T. Engelhardt) zuzuerkennen, auch wenn Personsein im strikten Sinn noch nicht vorliegt. Denn erst die Geburt mache das Kleinstkind zu einem allmählich sich entwickelnden Subjekt der moralischen Gemeinschaft und damit zum Objekt moralischer Verpflichtungen wie der des Tötungsverbots (E. Tugendhat). Der Verdacht der Arbitrarität, in der Geburt die entscheidende moralische Zäsur zu sehen, bleibt aber auch hier. Denn existenz- und identitätsbegründend ist sie nicht.

### 3.3 Die Einheit der ontogenetischen Entwicklung und der moralische Status des Embryo

Wie die angesprochenen qualitativ-aktualistischen Personkonzepte zeigen, kann die Frage nach der Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens nur bejaht werden, wenn eine Einheit zwischen Mensch und Personsein in dem Sinn behauptet werden kann, dass auch demjenigen menschlichen Wesen, das die eine Person kennzeichnenden Eigenschaften nicht aktuell besitzt, die *Potentialität* zukommt, sie zu entwickeln. Gemeint ist dabei nicht – um eine seit Aristoteles klassisch gewordene Distinktion aufzugreifen – die *potentia obiectiva*, d. h. die bloße, widerspruchsfrei denkbare Möglichkeit (passive oder formelle Potentialität; ability, potentiality to become), sondern die *potentia subiectiva*, wie sie nur einem Ding eignet, das, wie ein Lebewesen, bereits existiert und als sol-

ches das reale Vermögen besitzt, gewissermaßen von selbst bestimmte Eigenschaften oder Tätigkeiten zu entwickeln (aktive oder reale Potentialität; capability, »potentiality of«). In diesem Sinne bilden Ei und Samenzelle nach der Vereinigung ein neues Lebewesen, das aufgrund der ihm eigenen, im Genom kodierten Anlagen eine bestimmte Entwicklung nimmt, dem also ein *Sein im Modus realen Werdens* zukommt. Plausibel wäre eine Bestreitung der realen Potentialität von Personalität nur auf dem Hintergrund einer Ontologie, die überhaupt die Existenz andauernder Entitäten bestreitet. Dies würde aber unserem *an Sprachverwendung und Handlungsverständnis orientierten Personbegriff*, der die diachrone Identität von Leib und Ich für die Dauer der Existenz des leiblichen Individuums ab der Befruchtung unterstellt, zuwiderlaufen. Denn die Frage nach dem Anfang der eigenen Existenz findet nur durch den Hinweis auf die Zeugung durch die Eltern eine befriedigende Antwort. Eben deshalb wird auch die Personalität in das Ursprungsgeschehen zurückprojiziert: »Ich bin gezeugt worden!« Dieses Selbstverständnis der eigenen Herkunft wird intuitiv plausibel auf alle übertragen, die zu sich »Ich« sagen oder bei denen, wie im Fall von Embryonen, davon auszugehen ist, dass sie die aktive Potentialität in sich tragen, eines Tages »Ich« zu sagen. Für Kant ist es daher »eine in praktischer Hinsicht ganz richtige und auch notwendige Idee, den Akt der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt und eigenmächtig in sie herüber gebracht haben« (Metaphysik der Sitten, § 28, A 112 f.).

Sowohl aufgrund des Potentialitäts- wie des Kontinuitätsarguments kann man davon ausgehen, dass ab der Fertilisation eine kontinuierliche Entwicklung einsetzt, die nicht mehr von moralisch relevanten Zäsuren unterbrochen ist, so dass auch der ungeborene Mensch in moralisch-praktischer Hinsicht von Anfang an als Person zu betrachten und in seinem Lebensanspruch zu respektieren ist. Dies gilt auch für den Embryo in der Phase der möglichen Zwillingsbildung, die mit der Einnistung abgeschlossen ist. Zwar werden im Fall der eineiigen Zwillingsbildung Schwierigkeiten der theoretisch-begrifflichen Explikation, die man etwa durch die Unterscheidung von genetischer Einzigartigkeit und ontologischer Individualität (im Sinne der Boethianischen Definition) oder durch die von genetischer Individualität und Entwicklungsindividualität (Ford 1988) zu heben versucht hat, verbleiben. Sie haben aber keine Auswirkungen auf die praktische Zuschreibung des Prädikats der Person und damit auf die Schutzwürdigkeit des Embryos. Vielmehr zeigen sie nur, dass für eine *moralische Bewertung der Ontogenese* der klassische Individuums-Begriff wie insgesamt eine konkomitante, gleichsam aus dem Blickwinkel Gottes nachvollzogene Sicht der Ontogenese von ihrem Entwicklungsanfang her nicht trägt. Denn auch aus der Retrospektive der

erwachsenen Zwillinge bestätigt sich das Kontinuitätsargument, insofern beider Identität unzweifelhaft mit dem Zeitpunkt der Zeugung des »Ursprungsembryos« einsetzt. Die moralische Bewertung des Umgangs mit dem vorgeburtlichen Leben hat an diesem Befund Maß zu nehmen.

**Literatur** Böckle, F.; Kress, H. (1993): Probleme um den Lebensbeginn, in: Hertz, A. u. a. (Hrsg.): Handbuch der christlichen Ethik, Band 2, Freiburg/Breisgau u. a., Neuaufgabe, 15–59.– Breuer, C. (1995): Person von Anfang an? Der Mensch aus der Retorte und die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens, Paderborn u. a.– Demmel, S. (1994): Was für ein Wesen ist der Fötus?, in: Theologie und Philosophie 69, 224–237.– Demmer, K. (1987): Leben in Menschenhand. Grundlagen des bioethischen Gesprächs, Freiburg/Schweiz.– Dunstan, G. R.; Seller, M. J. (Hrsg.) (1988): The Status of the Human Embryo. Perspectives from the Moral Tradition, London.– *Ecclesia Catholica – Congregatio pro Doctrina Fidei* (1987): Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung, Bonn (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 74).– Ford, N. M. (1988): When did I begin? Conception of the Human Individual in History, Philosophy and Science, Cambridge u. a.– Honnefelder, L. (1993): Der Streit um die Person in der Ethik, in: Philosophisches Jahrbuch 100, 246–265.– Jeroschek, G. (1990): Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots, Stuttgart.– Leist, A. (Hrsg.) (1990): Um Leben und Tod. Moralische Probleme bei Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord, Frankfurt/Main.– Luyten, N. A. (Hrsg.) (1979): Aspekte der Personalisation. Auf dem Wege zum Personsein, Freiburg/Breisgau – München.– Rager, G. (Hrsg.) (1997): Beginn, Personalität und Würde des Menschen, Freiburg/Breisgau – München.– Wildfeuer, A. (1992): »Person« und »Mensch«, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 38, 201–211.– Wolbert, W. (1989): Wann ist der Mensch ein Mensch?, in: Eid, V.; Hunold, G. (Hrsg.): Bioethische Probleme, Mainz, 15–33 (Moraltheologisches Jahrbuch 1).

ARMIN G. WILDFEUER

## Lebensgemeinschaft, nichteheliche

*cohabitation / convivencia no matrimonial / couples non mariés*

→ Adoption; Alleinerziehende; Beziehung/Beziehungsethik; Ehe; Eltern/Elternschaft; Familie; Familienplanung; Familienpolitik; Geschlechterverhältnis/Geschlechterrollen; Homosexualität; Kind/Kindheit; Liebe; Sexualethik; Sexualität; Sorgerecht

## 1. Zum Problemstand

### 1.1 Begriff und Gegenstand

Unter nichtehelichen Lebensgemeinschaften können heute in einem sehr weiten Sinne im Einzelnen höchst unterschiedliche Formen des Zusammenlebens subsumiert werden, denen eine auf eine gewisse Dauer angelegte personale Bindung zugrunde liegt, die über eine rein funktionale Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (Haushalt) hinausreicht. In einem solchen Verständnis fallen unter den Begriff z. B. Lebensgemeinschaften erwachsener Personen mit ihren Eltern ebenso wie auf Dauer angelegte hetero- und homosexuelle Partnerschaften. Im engeren Sinne bezieht sich die Bezeichnung auf die umfassende Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenlebender verschiedengeschlechtlicher Paare, deren Beziehung nicht durch eine Eheschließung offiziell bestätigt (»legitimiert«) ist. Bei einer etwas weiter gefassten begrifflichen Abgrenzung können mit dem Begriff auch gleichgeschlechtliche Paarbindungen bezeichnet werden. Dabei unterscheiden sich homosexuelle von heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften darin, dass bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften – zumindest nach derzeitigem deutschem Recht – nicht die Alternative einer formellen Eheschließung besteht. Die folgenden Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf heterosexuelle nichteheliche Lebensgemeinschaften im engeren Sinne.

Im Grunde gibt es nicht *die* nichteheliche Lebensgemeinschaft; vielmehr gibt es je nach der Motivation, der jeweils angestrebten unterschiedlichen Dauer des Zusammenlebens und der Generationenbeziehungen sehr verschiedene Formen. Innerhalb der nichtehelichen Lebensgemeinschaften lässt sich jedoch unterscheiden zwischen solchen ohne und solchen mit Kindern; diese Unterscheidung erscheint gesellschaftlich-politisch deshalb von Bedeutung, weil den Letzteren ein höherer Grad an »Öffentlichkeit« zukommt, während reine Paarbeziehungen sehr viel mehr im privaten Bereich verbleiben.

Das Zusammenleben einzelner nicht verheirateter Paare hat es immer schon gegeben, aber die weite Verbreitung dieser Lebensform in den gegenwärtigen westeuropäischen Industriegesellschaften verweist auf einen signifikanten gesellschaftlichen Wandel. Nichteheliches Zusammenleben ist heute vor allem für junge Erwachsene zu einem Stück gesellschaftlicher Normalität geworden. Nicht selten wollen Partner, die sich in nichtehelichen Lebensgemeinschaften zusammengefunden haben, bewusst etwas anderes sein und leben als Ehe im herkömmlichen, rechtlich eindeutig festgelegten Sinn.

### 1.2 Sozialwissenschaftliche Einordnung

Seit einigen Jahren wird die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Deutschland im Rahmen